

Telefon 052 632 73 01
Fax 052 632 70 46
hanspeter.lenherr@ktsh.ch

Neuhausen am Rheinfall Quar-
tierplan und Landumlegung
"Spielkartenfabrik" (GB Nr. 1071,
1073 und 1076) sowie Schutzbe-
stimmungen für das Gebäude VS
Nr. 317, Genehmigung

Schaffhausen, 21. August 2006

Verfügung

I.

Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall hat am 31. Mai 2006 den Quartierplan "Spielkartenfabrik", umfassend die Landumlegung der Grundstücke GB Nr. 1071, 1073 und 1076, den Erschliessungs- und Bebauungsplan, die Quartierplanvorschriften sowie die Schutzbestimmungen für das Gebäude VS Nr. 317, welche in den Quartierplanvorschriften integriert sind, beschlossen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 2. bis 22. Juni 2006. Die betroffenen Eigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 1. Juni 2006 benachrichtigt. Einsprachen gegen den Quartierplan und die Landumlegung sind keine eingegangen. Ebenso sind gegen die Schutzbestimmungen für das Gebäude VS Nr. 317 keine Rekurse eingegangen.

Mit Protokollauszug vom 28. Juni 2006 ersucht der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall um Genehmigung des Quartierplanes "Spielkartenfabrik".

II.

1. Quartierpläne und Landumlegungen bedürfen gemäss Art. 15 Abs. 5 i.V.m. Art. 14 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 der Genehmigung durch das Baudepartement. Im Genehmigungsverfahren prüft das Baudeparte-

ment die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit dieser Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Amtsstellen befasst.

2. Die Prüfung hat ergeben, dass der Quartierplan "Spielkartenfabrik" rechtmässig zustande gekommen ist. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat wurde der Quartierplan öffentlich aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwände gegen den Quartierplan vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.
3. Es ist zu beachten, dass die Spielkartenfabrik durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 31. Mai 2006 gemäss NHG geschützt worden ist. Dies ist der zukünftigen Bauherrschaft mitzuteilen.

III.

Demgemäss wird

v e r f ü g t :

1. Der vom Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall am 31. Mai 2006 beschlossene Quartierplan "Spielkartenfabrik", umfassend die Landumlegung der Grundstücke GB Nr. 1071, 1073 und 1076, den Erschliessungs- und Bebauungsplan, die Quartierplanvorschriften sowie die Schutzbestimmungen für das Gebäude VS Nr. 317, welche in den Quartierplanvorschriften integriert sind, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8212 Neuhausen am Rheinfall (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement
 - Planungs- und Naturschutzamt (unter Beilage der genehmigten Akten)
 - Grundbuchamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - EKS, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
 - Amt für Umweltschutz und Lebensmittelkontrolle
 - Hochbauamt
 - Rechtsdienst des Baudepartementes

- Vermessungsamt
- Tiefbauamt
- Bauinspektorat
- Amt für Grundstückschätzung

Baudepartement
des Kantons Schaffhausen
Der Vorsteher:


Dr. Hans-Peter Lenherr
Regierungsrat

- Quartierplan "Spielkartenfabrik" (6-fach)